

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 09. November 2015

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Vorschlägen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz a+ begrüßen und unterstützen grundsätzlich die Anpassungen des ETH Gesetzes. Viele der Änderungen im Gesetzesentwurf setzen Punkte um, die seit längerer Zeit diskutiert werden.

Die Vernehmlassungsantwort beinhaltet folgende Teile:

1. Allgemeine Kommentare zum Entwurf des ETH-Gesetzes
2. Kommentare und Änderungsvorschläge zum Gesetzestext (basierend auf erläuterndem Bericht und Gesetzesentwurf)
3. Erarbeitungsprozess und Liste der Mitwirkenden und Träger

Im Namen des Präsidiums der Akademien Schweiz grüsst Sie freundlich



Prof. Thierry Courvoisier
Präsident der Akademien der Wissenschaften Schweiz

1 Allgemeine Kommentare zum Entwurf des ETH-Gesetzes

Die beiden ETH in Zürich und Lausanne gehören weltweit zu den besten Hochschulen überhaupt und belegen in Hochschulrankings kontinuierlich Spitzenplätze.

Der wichtigste Erfolgsfaktor der beiden ETH, auf dem die Spitzenpositionen beruhen, ist die Häufung der besten Personen aus den verschiedenen Fachgebieten.

Forscherpersönlichkeiten und Studierende aus dem In- und Ausland entscheiden sich u.a. aus folgenden Gründen für die ETH als Arbeitgeberin:

- Die beiden ETH basieren auf einer „Ermöglichungskultur“ in der Autonomie und wissenschaftliche Freiheit hochgehalten werden.
- Die Abläufe sind einfach und transparent, die Mittelverteilung basiert auf Exzellenz.
- Die Ausstattung an der ETH ist professionell, die Anstellungsbedingungen für Personen aus dem In- und Ausland sind attraktiv.
- Die ETH ermöglichen es den Mitarbeitenden, mit der Industrie flexibel zusammenzuarbeiten.
- Dank der bestehenden Ansammlung ausgezeichneter Forscherinnen und Forscher und dem Ruf als erfolgreiche und renommierte Hochschulen können die beiden ETH kontinuierlich weitere hervorragende Mitarbeitende und Studierende gewinnen.

Die vielen hoch angesehenen Mitarbeitenden ermöglichen es den ETH eine ausgezeichnete Lehre anzubieten, was die beiden Hochschulen für Studierende aus dem In- und Ausland interessant macht.

2 Kommentare und Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf

Zulassungsbeschränkungen

Art. 16a

Abs. 2

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz sind mit dem formulierten Gesetzestext einverstanden. Allerdings stellt sich die Frage, ob ein Ausschluss zu Beginn des Studiums sinnvoll ist, oder ob der Zeitpunkt der Selektion erst später erfolgen sollte. Studierende, die einen Studiengang, der zu einer klinischen Ausbildung in Medizin führt, wählen, entscheiden sich nach Abschluss des Grundstudiums nicht zwingend für eine klinische Ausbildung.

3. Abschnitt: Gewährleistung der wissenschaftlichen Integrität und gute wissenschaftliche Praxis

Art. 20b) Erteilen und Einholen von Auskünften

Der Artikel beschreibt Detailbestimmungen, die vorwiegend intern geregelt werden müssen. Für einen Gesetzestext sind die Bestimmungen zu detailliert und beschreiben Spezialfälle, die nicht in ein solches Dokument gehören.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den ganzen Artikel ersatzlos aus dem Gesetzestext zu streichen, sofern nicht juristische Vorgaben eine Regelung auf Stufe des ETH-Gesetzes zwingend erfordern.

5. Kapitel: Strategische Ziele und Finanzen

Art. 33 Strategische Ziele

Abs. 1

Der Gesetzestext möchte dem Parlament mehr Rechte und Entscheidungsgewalt bezüglich der strategischen Ziele zukommen lassen. Eine solche Entwicklung ist für die Gewährleistung des Erfolgs der Hochschulen sehr gefährlich, da parlamentarische Ansichten oftmals Modeströmungen oder Partikularinteressen folgen und beliebige Ideen eingebracht werden können. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz sind überzeugt, dass für den erfolgreichen Betrieb der Hochschulen die Verantwortung über die strategischen Ziele beim ETH-Rat liegen sollte und der Bundesrat eine bewilligende Funktion einzunehmen hat. Die Aufgabenteilung sollte wie in der Privatwirtschaft erfolgen, indem der Verwaltungsrat (ETH-Rat) die strategische Führungsrolle übernimmt sowie, zusammen mit den Institutionen des ETH-Bereichs, die strategischen Ziele definiert. Der Eigner (Bundesrat) bewilligt die definierten Ziele. Strategische Ziele stellen zudem eine langfristige Ausrichtung der Hochschulen dar. Eine Änderung dieser Ziele alle vier Jahre ist nicht sinnvoll. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

Der ETH-Rat, unter starkem Einbezug der Institutionen des ETH-Bereichs, legt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen die strategischen Ziele für den ETH-Bereich fest. Der ETH-Rat legt dem Bundesrat die Ziele zur Bewilligung vor.

Abs. 4

Wie oben erwähnt, sollten die strategischen Ziele durch den ETH-Rat definiert werden und allfällige Änderungen auch durch dieses Organ erfolgen. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, die Bezeichnung der Zuständigkeiten wie folgt zu ändern:

Der ETH-Rat kann die strategischen Ziele während der Geltungsdauer ändern, wenn es dafür wichtige, nicht voraussehbare Gründe gibt.

Art. 33a Umsetzung

Abs. 1

Wie oben erwähnt, sollten die strategischen Ziele durch den ETH-Rat definiert werden. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

Der ETH-Rat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele.

Abs. 3:

Das Kriterium für die Verteilung der Bundesmittel sollten nicht die Anträge darstellen, sondern effektive Bedürfnisse. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

Er teilt die Bundesmittel zu. Er stützt sich dabei auf die Bedürfnisse der ETHs und Forschungsanstalten.

Art. 34 Berichterstattung

Abs. a)

Einen jährlichen Bericht über die Erreichung der Strategischen Ziele zu erstellen erscheint den Akademien der Wissenschaften Schweiz aufgrund der langfristigen Ausrichtung wenig sinnvoll. Vielmehr sollte im Bericht über die Erreichung der Zielvereinbarungen Auskunft gegeben werden. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

[...] a. seinen Bericht über die Erreichung der Zielvereinbarung.

Art. 34d

Abs. 2^{bis}

Der Faktor, um den sich die Gebühren für ausländische Studierende im Vergleich zu inländischen maximal unterscheiden dürfen, ist irrelevant. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen deshalb vor, den Faktor aus dem Gesetzestext zu streichen und den Wortlaut wie folgt anzupassen:

Für ausländische Studierende, die zum Zweck des Studiums in der Schweiz Wohnsitz begründen oder die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, können höhere Studiengebühren festgelegt werden.

Gliederungstitel nach Art. 36

6a. Kapitel: Datenbearbeitung

Die Ausführungen zum Umgang mit Personendaten sind bereits im Humanforschungsgesetz definiert. Diese Bestimmungen gelten auch für den ETH-Bereich und müssen somit im ETH-Gesetz nicht mehr explizit erwähnt werden. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schlagen vor, den gesamten Art. 36 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen, sofern nicht juristische Vorgaben eine Regelung auf Stufe des ETH-Gesetzes zwingend erfordern:

Für die Forschung am Menschen und den Umgang mit Personendaten gelten im ETH-Bereich die Bestimmungen des Humanforschungsgesetzes.

3 Erarbeitungsprozess, Liste der Mitwirkenden und Träger

Die Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz stützt sich auf eine Sitzung der Projektgruppe, an der die Experten das Konzept und die Beiträge zur Stellungnahme besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt haben. Der erste Entwurf der Stellungnahme wurde anschliessend an die Projektgruppe versandt und die Rückmeldungen in die endgültige Version eingearbeitet. Die endgültige Version wurde am 03.11.2015 zu Händen des Präsidiums der Akademien Schweiz verabschiedet. Dieses genehmigte die vorliegende Version am 05.11.2015.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen.

3.1 Expertengruppe

Name	Funktion/Hintergrund
Prof. Roland Siegwart	Leiter Projektgruppe Stellungnahme Founding Co-Director of Wyss Zurich, Director Autonomous Systems Lab, ETH Zurich
Prof. Peter Meier Abt	Präsident SAMW
Dr. Hanspeter Fässler	VR Dätwyler, ehem. CEO Implenla, CEO ABB Italy, CEO ABB France, CEO ABB Schweiz
Dr. Jürg Pfister	Generalsekretär SCNAT
Michael Saladin	Wissenschaftlicher Mitarbeiter SCNAT
Prof. Martin Schwab	Brain Research Institute, Laboratory of Neural Regeneration and Repair
Prof. Nicholas Spencer	Department of Materials, Oberflächentechnik, ETH Zürich
Prof. Dr. Ulrich Suter	Präsident SATW

3.2 Redaktion der Stellungnahme

Nicole Wettstein, Projektmanagement SATW

Prof. Roland Siegwart, Founding Co-Director of Wyss Zurich, Director Autonomous Systems Lab, ETH Zurich